

Richtlinien
des Jugendamtes Heiligenhaus
über die Förderung von Erholungsmaßnahmen und Freizeiten
für Heiligenhauser Kinder und Jugendliche

1. Förderungsfähige Veranstaltungen

Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel werden vom Jugendamt der Stadt Heiligenhaus gefördert:

Kinder- und Jugendfreizeiten und sonstige der Erholung von Kindern und Jugendlichen dienende Veranstaltungen in Trägerschaft nach § 75 SGB VIII anerkannter Träger der Jugendhilfe mit Sitz in Heiligenhaus.

2. Fördervoraussetzungen

Die Dauer der Veranstaltung beträgt mindestens 3 Übernachtungen. Bei Freizeiten werden der An- und Abreisetag als jeweils ein Veranstaltungstag anerkannt.

Die Mindestzahl der TeilnehmerInnen beträgt fünf (zzgl. Betreuer).
BetreuerInnen werden auch gefördert, wenn sie ihren Wohnsitz nicht in Heiligenhaus haben.

Das Höchstalter der TeilnehmerInnen beträgt 18 Jahre; bei SchülerInnen und Auszubildenden 21 Jahre.

Nicht gefördert werden Sportwettkämpfe, Schulungslehrgänge, religiöse Veranstaltungen und Maßnahmen, die bereits aus anderen Mitteln der Stadt Heiligenhaus gefördert werden.

3. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird auf schriftlichen Antrag in Form von Zuschüssen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt. Die Anträge müssen bis zum 15. Mai des Jahres, in dem die zu fördernde Maßnahme stattfindet, beim Jugendamt der Stadt Heiligenhaus gestellt werden.

Bei rechtzeitiger Antragstellung werden die Zuschüsse vor Maßnahmenbeginn an den Träger ausgezahlt.

Der Zuschuss beträgt ab 2022:

4,50€ je TeilnehmerIn und Veranstaltungstag
9,00€ je BetreuerIn und Veranstaltungstag

Je fünf TeilnehmerInnen wird ein/e BetreuerIn anerkannt. Darüber hinaus eingesetzte BetreuerInnen werden wie Teilnehmer gefördert, es sei denn ihr Einsatz ist pädagogisch begründet und vor Maßnahmenbeginn dem Jugendamt bekannt.

4. Verwendungsnachweis

Spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme ist ein formloser Verwendungsnachweis einzureichen.

Der Verwendungsnachweis beinhaltet neben der Kostenaufstellung auch eine unterschriebene Teilnehmerliste mit Angabe von Geb.-Datum und Adresse der Teilnehmenden.

Eventuelle Überzahlungen sind nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Jugendamt unverzüglich an die Stadt Heiligenhaus zurück zu zahlen.

Jugendamt und Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heiligenhaus haben auf Verlangen das Recht auf Einsicht in die Rechnungsbelege der geförderten Maßnahme.

Vorstehende Richtlinien wurden vom Jugendwohlfahrtsausschuss der Stadt Heiligenhaus am 20.02.1985 beschlossen und zuletzt am 14.09.2021 im Jugendhilfeausschuss geändert.